Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 4 / 24. Januar 1994

Studienordnung

für den Studiengang

Geotechnik und Bergbau

mit den Studienrichtungen
- Bergbau
- Bohrtechnik und Fluidbergbau
- Geotechnik
- Umwelttechnik

Start

Studienordnung

für den

Diplomstudiengang

Geotechnik und Bergbau

mit den Studienrichtungen

- Bergbau
- Bohrtechnik und Fluidbergbau
- Geotechnik
- Umwelttechnik

der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

Freiberg, November 1993

Scan Send

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienvoraussetzungen
§ 3 Einschreibung zum Studium und Studienbeginn
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Praktikum
§ 6 Studienziel

II. BESCHREIBUNG DES STUDIENGANGES

§ 7 Studiengang Geotechnik und Bergbau
§ 8 Berufsfelder
§ 9 Studienberatung

III. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

§ 10 Einführungsveranstaltung
§ 11 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
§ 12 Allgemeine Hinweise
§ 13 Grundstudium
§ 14 Hauptstudium
§ 15 Inkrafttreten
Anlage 1 Regelstudienplan Grundstudium
Anlage 2 Regelstudienplan Studienrichtung Bergbau
Anlage 3 Regelstudienplan Studienrichtung Bohrtechnik und Fluidbergbau
Anlage 4 Regelstudienplan Studienrichtung Geotechnik
Anlage 5 Regelstudienplan Studienrichtung Umwelttechnik

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Diplomprüfungsordnung vom November 1993 Ziel und Durchführung des Studiums für den Studiengang Geotechnik und Bergbau an der TU Bergakademie Freiberg.

§ 2
Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Vor Beginn des Studiums sollte ein dem Studiengang entsprechendes, fachbezogenes Praktikum von wenigstens 40 Schichten nachweisbar absolviert werden.

§ 3
Einschreibung zum Studium und Studienbeginn

(1) Die Einschreibung wird durch die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg geregelt. Auskünfte erteilen im Dezernat für Studienangelegenheiten die zentrale studentische Informations- und Beratungsstelle und das Akademische Auslandsamt.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt jeweils zum Wintersemester. Da das Vorlesungsangebot nach einem jährlichen Turnus gegliedert ist, können Studenten, die ihr Studium zum Sommersemester beginnen wollen, kein dem jeweiligen Stand des Studiums angepaßtes Lehrangebot erwarten.

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung nach dem 4. Semester endet,

2. Das Hauptstudium, das einschließlich der Zeit für die Fachprüfungen und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit nach dem 9. Semester abgeschlossen wird.

   Das Hauptstudium kann in vier Studienrichtungen, nämlich

- Bergbau
- Bohrtechnik und Fluidbergbau
- Geotechnik
- Umwelttechnik

absolviert werden.

Die verbindliche Wahl der Studienrichtung erfolgt vor der Aufnahme des Hauptstudiums.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für die Regelstudienzeit insgesamt maximal 180 Semesterwochenstunden (SWS).
Die Studieninhalte sind so ausgewählt und abgegrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
Dabei kann der Student nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen.

§ 5
Praktikum

(1) Zum Studiengang Geotechnik und Bergbau gehört ein Praktikum.
Die praktische Ausbildung hat zum Ziel, dem Studenten durch eigene Tätigkeit und Anschauung Kenntnisse, Befähigungen und Fertigkeiten mit Bezug auf Bergbau, Geotechnik und umwelttechnische Grundarbeiten und Verhältnisse zu vermitteln sowie einen Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu ermöglichen.
Der Student soll ferner sicherheitstechnische Kenntnisse erwerben und sicherheitliches Bewußtsein entwickeln.

(2) Das Praktikum kann
- vor Beginn des Studiums oder
- studienbegleitend während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

Es wird empfohlen, vor Studienbeginn wenigstens 40 Schichten zu verfahren.

(3) Das Praktikum kann ferner

- für Studenten der Studienrichtungen Bergbau sowie Bohrtechnik und Fluidbergbau im Status eines Bergbaubeflissenen unter der Aufsicht und Anleitung des für den Heimatwohnsitz des Studenten zuständigen Oberbergamtes oder

- für alle Studenten entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum abgeleistet werden.

(4) Die Bergbaubeflissenenausbildung gliedert sich in die Phasen

- Grundausbildung im Umfang von 110 Schichten

- Weiterbildung im Umfang von 90 Schichten

Bis zum Hauptstudium ist die Grundausbildung abzuschließen. Der Abschluß, auch der Weiterbildung, ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit.
Für die Studienrichtungen Bergbau sowie Bohrtechnik und Fluidbergbau wird die Bergbaubeflissenenausbildung mit Nachdruck empfohlen.

(5) Das Praktikum entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum umfaßt insgesamt 120 Schichten, wovon 60 Schichten bis zur Aufnahme des Hauptstudiums abzuschließen sind. Weitere 60 Schichten sind Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit.
Der Fachbereich Geotechnik und Bergbau empfiehlt geeignete Praktikumsbetriebe. Der Student hat sich um einen Praktikumsplatz selbst zu bewerben.

(6) Näheres über die Ableistung des Praktikums regeln die

- Bestimmungen über die Bergbaubeflissenenausbildung

- die Ordnung der TU Bergakademie Freiberg über das Grundpraktikum

Die nachgewiesenen Praktikumsschichten werden vom Prüfungsausschuß des Fachbereiches Geotechnik und Bergbau bestätigt. Abweichende Regelungen kann im Ausnahmefall der Prüfungsausschuß genehmigen.

§ 6
Studienziel

(1) Während des Studiums soll der Student die in der Diplomprüfungs- und Studienordnung geforderten Kenntnisse erwerben und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Arbeit entwickeln. Er wird mit allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung ingenieurtechnischer Aufgaben und Probleme vertraut gemacht, die ihm in Verbindung mit seinen erworbenen theoriebezogenen und anwendungsorientierten Fachkenntnissen und Fähigkeiten den Einstieg in die Berufspraxis ermöglichen.

(2) Der Student soll motiviert werden, sich kritisch mit Methoden und Verfahren des Fachgebietes auseinandersetzen. Er soll sich der Verantwortung bewußt werden, die er durch sein Wissen und seine Tätigkeit als Ingenieur hat, um seinen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und globaler Probleme der Menschen leisten zu können.

(3) Studienziel ist der Erwerb des akademischen Grades Diplom-Ingenieur(in) entsprechend der gewählten Studienrichtung innerhalb des Studienganges.

II. BESCHREIBUNG DES STUDIENGANGES

§ 7
Studiengang Geotechnik und Bergbau

Der Studiengang Geotechnik und Bergbau vermittelt den Studenten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ihm ermöglichen

- die Erdkruste als Baugrund und Bauraum sowie als Quelle von Roh- und Baustoffen zu nutzen,

- den allgemeinen, für das Tätigkeitsfeld des Diplomingenieurs wichtigen Stand der Entwicklung in Wissenschaft und Technik zu analysieren, zu nutzen und weiterzuentwickeln,

- Technologien zur wirtschaftlichen und umweltverträglichen Erkundung, Gewinnung, Förderung und Speicherung von gasförmigen, flüssigen und festen Rohstoffen zu planen, zu entwickeln und einzusetzen sowie geotechnische und bergbauliche Anlagen sowie Bohrungen umweltverträglich unter Beachtung sicherheitstechnischer Ziele zu projektieren und auszuführen.

  Das umfaßt z. B.

  * die Erdkruste als Baugrund zu erkunden und zu beurteilen,

  * Gründungen und Baugruben zu planen, zu projektieren und ihre Ausführung beratend und kontrollierend zu begleiten,

  * untertägige Räume und Bauten sowie Bohrungen für die Gewinnung und Speicherung von gasförmigen, flüssigen und festen Rohstoffen, wie Stollen, Tunnel, Kavernen und Porenraumspeicher zu projektieren und auszuführen,

  * den Verlauf von Verkehrstraßen und die Standorte von Staudämmen zu erkunden und vorgesehene Baustoffe zu untersuchen.

- bergbauliche sowie bohrtechnische und fördertechnische Tätigkeiten zu planen und unter Gewährleistung der Arbeits- und Betriebssicherheit auszuführen.

  Das beinhaltet z. B.

  * den Nachweis der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Roh- und Baustoffabbaues im Tief- und Tagebau sowie in der Bohr- und Fördertechnik, beim Bauen in der Erde, beim Abteufen und Komplettieren von Bohrungen sowie bei der Deponie von Abfall und Reststoffen.

  * den besonderen Schutz des Bodens und der Grund- und Oberflächenwässer sowie der tieferen Schichten,

- die Erkundung, die Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten sowie den Standsicherheitsnachweis für Altablagerungen, Altstandorte, Hohlraumsysteme und Bohrungen,

- die Gestaltung und Nutzbarmachung von Bergbau- und Industriefolgelandschaften sowie die Rekultivierung von für das Abteufen von Bohrungen genutzten Flächen.

§ 8
Berufsfelder

Die Absolventen des Studienganges Geotechnik und Bergbau bzw. der Studienrichtungen können aufgrund ihrer breiten mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Grundausbildung sowie aufgrund ihrer geowissenschaftlichen, technischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlich/sicherheitlichen Ausbildung in vorbereitenden, planenden, projektierenden, ausführenden und kontrollierenden Bereichen des Bergbaus, der Bohr- und Fördertechnik und der Baustoffindustrie, des Bauwesens, speziell des Wasser- und Verkehrsbaus, des Tunnel und des Spezialtiefbaus, des Deponiebaus und der Altlasten sanierenden Industrie eingesetzt werden.

Die komplexe, generalistische und disziplinübergreifende Ausbildung sowie das ausgewogene Verhältnis zwischen theoretisch und praktisch orientierten Ausbildungsabschnitten prädestinieren die Absolventen zur Führung interdisziplinär zusammengesetzter Arbeitsgruppen und Bereiche. Sie ermöglichen ihnen auch Tätigkeiten im höheren Verwaltungsdienst, in Ministerien, Ämtern und Behörden sowie in Forschungsinstituten, Planungs- und Ingenieurbüros und in der Zulieferindustrie.

III. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

§ 9
Studienberatung

Neben einer zentralen Studienberatung der Hochschule stehen Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät nach Anmeldungen beratend zur Verfügung.

§ 10
Einführungsveranstaltung

Zu Studienbeginn wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt

- zum Ablauf und Inhalt des Grund- und Hauptstudiums sowie des Praktikums,
- zu Pflichten und Rechten des Studenten und zu wichtigen, ihn berührenden gesetzlichen Vorschriften.

Den Studenten werden die Diplomprüfungs- und die Studienordnung des Studienganges ausgehändigt.

§ 11
Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Ein Studienfach kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen oder deren Kombination angeboten werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Regelstudienplan festgelegt (Anlagen). Die üblichen Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung (V)
  Die Vorlesungen finden in Form von Vorträgen statt, die eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen leisten.

- Übung (Ü)
  In den Übungen wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und von den Studierenden soweit wie möglich selbständig geübt, um die Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Grundlagen zu erwerben und zu entwickeln.

- Seminar (S)
  In den Seminaren soll der Student in verstärktem Maße zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer gemeinsam von Studenten oder Lehrenden erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studenten selbständig Themen und Projekte bearbeitet, die in Vorlesungen nicht oder nur knapp behandelt wurden, die aber im inneren Zusammenhang mit dem Vorlesungsstoff stehen.
  Ferner hat sich der Student durch mündlichen Vortrag sachkundig zu einem gestellten

Thema zu äußern bzw. sich mit ihm auseinanderzusetzen.

- Praktikum (P)
  In den Praktika wenden die Studenten die vermittelten Grundkenntnisse, in der Regel unter Anleitung, aber selbständig, auf typische, praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei wurden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben. Komplexpraktika verknüpfen mehrere Lehrgebiete miteinander.

- Exkursion (Exk.)
  Exkursionen finden in Form von Befahrungen, Besichtigungen und anderen Veranstaltungen außerhalb des Fachbereiches statt.
  Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen. Sie sollen exemplarische Einblicke in Probleme der Berufswelt sowie in geologische, geotechnische, bergbautechnologische und umwelttechnische Aufgaben und deren Lösungen vermitteln.
  Exkursionen dienen ferner dem Kennenlernen der technischen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen des Produktionsprozesses.

- Kolloquium (Koll.)
  Ein Kolloquium dient dem Erfahrungsaustausch zwischen Hochschule und Praxis. In Form von Vorträgen und Diskussionen werden

  a) den Studenten Probleme und Lösungen von Aufgaben aus den Bereichen Geotechnik, Bergbau und Umwelt erläutert.

  b) der Öffentlichkeit die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Fachbereich vorgestellt.

  c) Erfahrungsaustausche mit anderen Instituten und Forschungseinrichtungen durchgeführt.

§ 12
Allgemeine Hinweise

a) Mit der Wahl der Studienrichtung ist der Regelstudienplan festgelegt. Aus dem Studienplan (Anlagen) ist ersichtlich, welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer verbindlich sind. Darüber hinaus entscheidet der Student, welche weiteren Fächer er fakultativ belegt.

b) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung werden den Studenten die Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen dargelegt.
Modalitäten zu Prüfungsformen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

c) Einschätzungen zur Qualität von Lehrveranstaltungen durch Studenten können über den gewählten Studentenvertreter der Fachschaft an den Fakultätsrat bzw. Prüfungsausschuß herangetragen werden.

d) Es wird empfohlen, die in Anlage 1 - Grundstudium - angegebenen Vorlesungen des studium generale sowie die Angebote zur Fremdsprachenausbildung wahrzunehmen.

§ 13
Grundstudium

(1) Während des Grundstudiums soll der Student die mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und geowissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebietes kennen- und beherrschenlernen. Es erhält ferner eine Einführung in rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer.

(2) Die empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist dem Regelstudienplan - Teil I Grundstudium (Anlage 1) zu entnehmen. Die im Regelstudienplan angegebene zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen entspricht einem zweckmäßigen Aufbau des Grundstudiums. Individuelle Abweichungen vom Regelstudienplan sind in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß möglich.

(3) Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, der Leistungsnachweise und der Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung wird auf die Diplomprüfungsordnung verwiesen.

§ 14
Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium wird in einer der vier möglichen Studienrichtungen absolviert.

(2) Im Hauptstudium werden dem Studenten die Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die er zur Berufsausübung als Diplom-Ingenieur benötigt.
Neben den fachbezogenen Lehrveranstaltungen sind umwelt- und sicherheitstechnische sowie bergrechtliche Aspekte und Inhalte in das Hauptstudium integriert.

(3) Die Regelfolge der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist dem Regelstudienplan Teil B Hauptstudium (Anlagen) zu entnehmen. Auch hier entspricht die zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen in bezug auf jeweils notwendige Vorkenntnisse einem zweckmäßigen Studienablauf in der entsprechenden Studienrichtung.

(4) Einzelheiten zu Zulassung, Umfang und Art der Diplomprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 1993/94 für Studenten ab Imatrikulationsjahrgang 1991.

(2) Für die Immatrikulationsjahrgänge 1990 und 1989 gilt die vorhergehende Studienordnung mit ihren Übergangsstudienplänen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Geotechnik und Bergbau und des Senates (B 9/68).

Freiberg, den 4. Januar 1994

Dietrich Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Anlage 1: **Regelstudienplan für den Studiengang Geotechnik und Berghau**

I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Pflichtfächer

Semesterwochenstunden (SWS)	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	NG
Grundkurs Höhere Mathematik I	6/3/-		K		2
Grundkurs Höhere Mathematik II		4/2/-	K		2
Stochastik				2/1/- T	
Darstellende Geometrie				-/1/- T	
Experimentelle Physik	3/1/-	3/1/2 M			2
Angewandte Chemie	4/-/-	-/-/2 M			1
Informatik			2/2/-	2/2*/- T	
Geologie	1/1/-	2/-/- M			1
Mineralogie	1/1/-		M		1
Petrologie		1/1/-	M		1
Lagerstättenlehre			2/1/- M		1
Hydrogeologie				2/-/- T	
Angewandte Geophysik				2/-/1 T	
Werkstofftechnik	2/1/- T				
Zwischensumme SWS	17/7/-	10/4/4	4/3/-	8/2/1	

* Informatikübung im 4. Semester ist fakultativ

Fortsetzung Anlage 1: Regelstudienplan Grundstudium

Semesterwochenstunden (SWS)	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	NG
Übertrag SWS	17/7/-	10/4/4	4/3/-	8/2/1	
Technische Mechanik I/II	2/1/-	2/2/- K			2
Technische Darstellungslehre		-/2/- B			
Maschinenelemente			2/2/- K		1
Technische Thermodynamik I/ Strömungsmechanik I			2/1/-	2/1/- K	1
Elektrotechnik			2/-/-	-/-/2 K	1
Theoretische Grundlagen der Geomechanik				2/-/- T	
Mechanische Eigenschaften Locker- und Festgesteine			2/1/-	1/-/1 T	
Arbeitssicherheit			2/-/- T		
Betriebswirtschaft - Grundlagen			2/-/-	2/-/- K	1
Recht - Einführung				2/-/- K	1
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	19/8/-	12/8/4	16/7/-	17/3/4 Σ 98	

Fortsetzung Anlage 1: Regelstudienplan Grundstudium

Fakultative oder Wahlfächer

Semesterwochenstunden (SWS)	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P
Einführung in das Fachgebiet	2/-/-			
Partielle Differentialgleichungen			2/-/-	
Ähnlichkeitstheorie/Modelltechnik				1/-/-

studium generale
- Technikgeschichte und technische Denkmale
- Bedeutende Bergreviere Europas und ihre Geschichte
- Natur, Technik, Umwelt in der Geschichte
- Energiemanagement

Fremdsprachen entsprechend
- dem Angebot des Sprachenzentrums
- der individuellen Neigung
  (empfohlen wird insbesondere Englisch)

Zeichenerklärung

M - mündliche Prüfung
K - schriftliche Prüfung (Klausur)
T - prüfungsrelevante Studienleistung - Testat
B - Beleg
NG - Wichtung der Prüfung - Notengewicht
V - Vorlesung
Ü - Übung
P - Praktikum

Anlage 2: **Regelstudienplan für den Studiengang Geotechnik und Bergbau**

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Studienrichtung Bergbau

Pflichtfächer

1. Komplex: Ingenieurtechnische Grundlagen

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Prozeßmeßtechnik	2/-/-	-/-/1 T			
Automatisierung	2/-/-	-/-/1 T			
Fluidenergiemaschinen		2/1/- K			1
Betriebsverhalten elektr. Maschinen			1/-/1 T		
Baustoffe und Dichtungsmaterialien	2/-/- T				
Vermessungs- und Rißtechnik	2/1/-				
Markscheidetechnik		1/-/1* M			1
Bergschadenlehre				2/-/- T	
Sicherheitstechnik				2/-/- M	1
Bergwirtschaftslehre I/II	2/-/-	2/-/- K			1
Bergrecht			2/-/- K		1
Umweltrecht				2/-/- T	
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	10/1/-	5/1/2	3/-/1	6/-/-	29

* Praktikum Markscheidetechnik ist fakultativ

Fortsetzung Anlage 2: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bergbau

2. Komplex: Fachstudium Bergbau

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Tiefbau I	2/-/-				
Tiefbau II		2/-/-		M*	2
Tiefbau III			2/-/-		
Tagebau I	2/-/-				
Tagebau II		2/-/-		M**	2
Tagebau III			1/1/-		
Festgesteinstagebau				2/-/- T	
Bergbau- und Erdbaumaschinen		2/-/- T			
Entwässerungstechnik	2/-/- T				
Bodenmechanik	2/1/-				
Angewandte		K			1
Gebirgsmechanik	2/-/-				
Bergbauplanung I		1/-/-			
Bohr- und Sprengtechnik	2/-/-				
Sprengverfahren		2/-/-	K		2
Geotechnologische Gewinnung		1/-/-			
Aufbereitung I		2/-/-			
Auslandsbergbau				1/-/-	
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	12/1/-	12/-/	3/1/-	3/-/-	32

M* für Studenten, die den Wahlpflichtblock Bergbautechnologie-Tagebau und Erdbautechnik wählen (für Studenten, die den Wahlpflichtblock Bergbautechnologie-Tiefbau wählen, Bestandteil der Hauptprüfung Bergbautechnologie-Tiefbau)

M** für Studenten, die den Wahlpflichtblock Bergbautechnologie-Tiefbau wählen (für Studenten, die den Wahlpflichtblock Bergbautechnologie-Tagebau und Erdbautechnik wählen, Bestandteil der Hauptprüfung Bergbautechnologie-Tagebau und Erdbautechnik)

Fortsetzung Anlage 2: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bergbau

Wahlpflichtfächer

Von den nachfolgend aufgeführten Wahlpflicht-Blöcken ist jeweils einer als **Vertiefung** komplett zu wählen und zu belegen.

Weitere Fächer nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot des Studienganges und anderer Studiengänge fakultativ zu belegen, wird empfohlen.

1. Block Bergbautechnologie-Tiefbau

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	
Grubenbewetterung/ Grubenklima				2/-/-	M*
Streckenvortrieb/ Spezialverfahren im Tiefbau			2/-/-		M*
Entsorgungsbergbau				2/-/-	M*
Bergbauplanung II			1/-/-	-/1/-	M*
Technologie Steinkohlenbergbau			-/1/-		M*
Technologie Erz-/ Spatbergbau			-/1/-		M*
Technologie Kali-/ Steinsalzbergbau				-/1/-	M*
Felsbau			2/-/-		M*
Hohlraumbau				2/-/-	M*
Aufbereitung II			2/-/- K		
Bergbauseminar I/II				-/2/- T	
Summe Semesterwochenstunden (SWS)			7/2/-	6/4/-	19

M* Bestandteile der mündlichen Hauptprüfung Bergbautechnologie-Tiefbau nach dem 8. Semester

Fortsetzung Anlage 2: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bergbau

Wahlpflichtfächer (Fortsetzung)

2. Block Bergbautechnologie-Tagebau und Erdbautechnik

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	
Grundbau			2/-/-		T
Dammbau			2/-/-		T
Erdbautechnik				2/-/-	M*
Lockergesteinstagebau					M*
- Kohle - Planung				-/2/-	M*
oder					
- Steine und Erden - Planung				-/2/-	M*
Naßgewinnung				-/1/-	M*
Wasserwirtschaft				2/-/-	M*
Altlasten - Erkundung und Bewertung			2/-/-		M*
Geotechnik im Verkehrsbau			2/-/-		M*
Kulturwasserbau			-/1/-		M*
Aufbereitung II			2/-/- K		
Seminar Tagebau und Erdbau				-/2/-	
Maschinelle Gewinnung			1/-/-*		
Kohleveredlung			2/-/-*		
Summe Semesterwochenstunden (SWS)			10/1/-	4/5/-	20

M* Bestandteile der mündlichen Hauptprüfung Bergbautechnologie-Tagebau und Erdbautechnik nach dem 8. Semester

* Vorlesungen Maschinelle Gewinnung und Kohleveredlung sind fakultativ

Fortsetzung Anlage 2: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bergbau

Zusammenstellung - Gesamtstunden - Hauptstudium

	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	
Pflichtfächer					
1. Komplex	10/1/-	5/1/2	3/-/1	6/-/-	
2. Komplex	12/1/-	12/-/-	3/1/-	3/-/-	
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	22/2/-	17/1/2	6/1/1	9/-/-	61
Wahlpflichtfächer - Block Bergbautechnologie-Tiefbau					
Tiefbau	-	-	7/2/-	6/4/-	19
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	22/2/-	17/1/2	13/3/1	15/4/-	80
Wahlpflichtfächer - Block Bergbautechnologie-Tagebau und Erdbautechnik					
Tagebau und Erdbautechnik	-	-	10/1/-	4/5/-	20
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	22/2/-	17/1/2	16/2/1	13/5/-	81

Im Rahmen des Hauptstudiums werden überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit Pflichtexkursionen (10 Befahrungen) durchgeführt, die über ein Testat nachzuweisen sind.

Im 7. Semester ist ein praxisbezogener Grubenwehrlehrgang zu absolvieren und über ein Testat nachzuweisen.

Weiter sind im 7. und 8. Semester bergbauliche Praktika in der Lehrgrube der TU Bergakademie zu absolvieren und über Testate nachzuweisen.

Im 6. Semester ist eine Literaturarbeit anzufertigen, für die ein Testat erteilt wird.

Im 7./8. Semester ist eine Studienarbeit zu schreiben und im Verlauf des 8. Semesters zu verteidigen. Das Notengewicht beträgt 2.

Im 7. und 8. Semester finden ergänzend zu den Fachvorlesungen Gastvorträge von profilierten Industrievertretern statt, die empfohlen werden.

Anlage 3: **Regelstudienplan für den Studiengang Geotechnik und Bergbau**

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Studienrichtung Bohrtechnik und Fluidbergbau

Pflichtfächer

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Komplex Bohrtechnik					
Grundlagen der Bohrtechnik	4/-/- T				
Flachbohrtechnik		2/-/1			
Tiefbohrtechnik			1/1/-	2/1/- M	2
Maschinen-, Montage- und Meßtechnik			2/-/-	1/-/-	
Spülung und Zementation	2/-/1	2/-/1 K			1
Komplex Förder- und Speichertechnik					
Technologische Grundlagen	2/-/- T				
Hydraulik im Bohr- und Förderprozeß		2/-/-	1/1/- K		1
Spezielle Fördertechnologie I		1/1/-			
Spezielle Fördertechnologie II				1/-/- M	2
Unterirdische Speicherung			2/-/-		
Zwischensumme SWS	8/-/1	7/1/2	6/2/-	4/1/-	32

Fortsetzung Anlage 3: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bohrtechnik und Fluidbergbau

Pflichtfächer (Fortsetzung)

Semesterwochenstunden (SWS)	5.Sem. V/Ü/P	6.Sem. V/Ü/P	7.Sem. V/Ü/P	8.Sem. V/Ü/P	NG
Übertrag SWS	8/-/1	7/1/2	6/2/-	4/1/-	32
Komplex Geoströmungstechnik					
Einführung in die Geoströmungstechnik	2/1/- T				
Geoströmungstechn. Erkundung von Fluidlagerstätten		1/1/-			
Numerische Modellierung von Strömungs- und Transportprozessen		1/1/- T			M 2
Stofftransport im Grundwasser und in der Luft			2/-/-		
Abbauprojektierung von Fluidlagerstätten				1/1/-	
Standsicherheitsprobleme in der Bohr- und Fördertechnik			2/-/-	1/-/- M	1
Erdölgeologie	3/-/- K				1
Bohrlochgeophysik			2/-/2 T		
Technische Thermodynamik II		2/1/- K			1
Fluidenergiemaschinen		2/1/1 K			1
Prozeßmeßtechnik	2/-/-	-/-/1 T			
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	15/1/1	13/5/4	12/2/2	6/2/-	63

Fortsetzung Anlage 3: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bohrtechnik und Fluidbergbau

Pflichtfächer (Fortsetzung)

Semesterwochenstunden (SWS)	5.Sem. V/Ü/P	6.Sem. V/Ü/P	7.Sem. V/Ü/P	8.Sem. V/Ü/P	NG
Übertrag SWS	15/1/1	13/5/4	12/2/2	6/2/-	63
Automatisierung	2/-/-	-/-/1 T			
Sicherheitstechnik				2/-/- T	
Bergwirtschaftslehre II		2/-/- K			1
Bergrecht			2/-/- K		1
Umweltrecht				2/-/- T	
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	17/1/1	15/5/5	14/2/2	10/2/-	74

Wahlpflichtfächer

Von den nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtfächern sind Fächer im Umfang von insgesamt **6 SWS** auszuwählen und zu belegen.
Weitere Fächer nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot des Studienganges und anderer Studiengänge zu belegen, wird empfohlen.

Semesterwochenstunden (SWS)	5.Sem. V/Ü/P	6.Sem. V/Ü/P	7.Sem. V/Ü/P	8.Sem. V/Ü/P
Bodenmechanik I	2/1/- T			
Bodenwasser- und Grundwasserströmung		2/-/- T		
Bodenkunde		2/-/- T		
Verbrennungsmotoren		2/-/-		
Einführung in die Anwendung der FEM			2/-/- T	
Erdgasferntransport			2/-/- T	

Fortsetzung Anlage 3: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bohrtechnik und Fluidbergbau

Wahlpflichtfächer (Fortsetzung)

Semesterwochenstunden (SWS)	5.Sem. V/Ü/P	6.Sem. V/Ü/P	7.Sem. V/Ü/P	8.Sem. V/Ü/P
Tiefbau			3/-/- T	
Tagebautechnik			3/-/- T	
Altlasten - Erkundung und Bewertung			2/-/- T	
Sanierung von Altlasten				1/1/- T
Entsorgungsbergbau				2/-/- T
Kommunaler Tiefbau				2/-/- T

Im Rahmen des Studiums werden 4 Exkursionen durchgeführt und zwar:

- Bohrtechnik - Exkursion I (1. Semester)
- Bohrtechnik - Exkursion II (3. Studienjahr)
- Speicher - Exkursion (4. Studienjahr)
- Bohr- und Fördertechnik - Exkursion (4. Studienjahr)

Im 7. Semester sind 2 Seminarvorträge vorzubereiten und zu halten.

Im 7./8. Semester ist eine Studienarbeit anzufertigen und im Verlauf des 8. Semesters zu verteidigen. Das Notengewicht beträgt 1.

Vorrangig im 8. Semester finden ergänzend zu den Fachvorlesungen in Bohrtechnik, Fördertechnik und Geoströmungstechnik Gastvorträge von profilierten Industrievertretern statt, die empfohlen werden.

Anlage 4: **Regelstudienplan für den Studiengang Geotechnik und Bergbau**

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Studienrichtung Geotechnik

Pflichtfächer

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P		NG
Komplex Ingenieurgeologie						
Ingenieurgeologische Prozesse	1/1/-				M	2
Ingenieurgeologie I		2/2/-				
Ingenieurgeologie II			2/2/-			
Regionale Ingenieurgeologie				1/-/-		
Komplex Geotechnik I						
Bodenmechanik 1	2/1/-				K	2
Bodenmechanik 2		2/1/-				
Bodendynamik			2/-/-		K*	2
Grundbau und Grundbaustatik			2/2/-			
Geotechnik im Verkehrsbau			2/-/-			
Feldversuchstechnik				1/1/-		
Deponietechnik und industrielle Absetzanlagen				3/-/-		
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	3/2/-	4/3/-	8/4/-	5/1/-		30

* Bestandteil der schriftlichen Komplexprüfung Geotechnik I mit Wichtung 2 nach dem 8. Semester

Fortsetzung Anlage 4: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Geotechnik

Pflichtfächer (Fortsetzung)

Semesterwochenstunden (SWS)	5.Sem. V/Ü/P	6.Sem. V/Ü/P	7.Sem. V/Ü/P	8.Sem. V/Ü/P	NG
Übertrag SWS	3/2/-	4/3/-	8/4/-	5/1/-	30
Komplex Geotechnik II					
Felsbau			2/-/- T		
Hohlraumbau				2/-/-	
Analytische Fels- u. Gebirgsmechanik		2/2/- T			M 2
Verbandsmechanik			1/1/-		
Ausbau und Sicherung		2/1/-			
Kontrolle und Überwachung von Hohlraumsystemen				1/-/1	
Numerische Methoden in der Mechanik	2/-/- T				
Spezielles Recht		2/-/- K			1
Einführung in die Geoströmungstechnik	2/1/-				K
Bodenwasser- und Grundwasserströmung		2/-/-			1
Bohrtechnik		2/-/- T			
Vermessungs- und Rißtechnik	2/1/-				
Bergschadenlehre				2/-/- T	
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	9/4/-	14/6/-	11/5/-	10/1/1	61

Fortsetzung Anlage 4: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Geotechnik

Pflichtfächer (Fortsetzung)

Semesterwochenstunden (SWS)	5.Sem. V/Ü/P	6.Sem. V/Ü/P	7.Sem. V/Ü/P	8.Sem. V/Ü/P	NG
Übertrag SWS	14/6/-	11/5/-	10/1/1	60	
Baustoffe und Dichtungsmaterialien	2/-/- T				
Grundlagen der Bauweisen	2/-/-	-/2/- K			1
Wasserwirtschaft		2/-/- T			
Summe Semsterwochenstunden (SWS)	13/4/-	16/8/-	11/5/-	10/1/1	69

Wahlpflichtfächer

Von den nachfolgend aufgeführten Wahlpflicht-Blöcken ist jeweils einer komplett zu wählen und zu belegen.

Weitere Fächer nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot des Studienganges und anderer Studiengänge fakultativ zu belegen, wird empfohlen.

Block Tagebau

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Tagebautechnik	3/-/- M				1
Erdbautechnik				2/-/- M	1
Entwässerungstechnik			2/-/-K *		
Markscheidetechnik		1/-/1 M			1
Geotechnik im Tagebau				2/-/- K*	
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	3/-/-	1/-/1	2/-/-	4/-/-	11

* Bestandteil der schriftlichen Komplexprüfung Geotechnik I mit Wichtung 2 nach dem 8. Semester

Fortsetzung Anlage 4: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Geotechnik

Wahlpflichtfächer (Fortsetzung)

Block Tiefbau

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Untertagedeponietechnik				2/-/- T	
Markscheidetechnik		1/-/1 M			1
Tiefbau	3/-/-				
Gebirgsmechanik beim Abbau von Lagerstätten			2/-/-	M*	1
Dynamische Ereignisse im Festgestein			1/-/-		
Salzmechanik			2/-/-		
Σ SWS	3/-/-	1/-/1	5/-/-	2/-/-	12

* Zusätzliche Bestandteile der mündlichen Komplexprüfung Geotechnik II mit Wichtung 2 nach dem 8. Semester

Block Bauwesen

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Dammbau	2/-/- K*				
Erdbautechnik				2/-/- M	1
Entwässerungstechnik			2/-/-K*		
Kommunaler Tiefbau				2/-/- T	
Vermessungtechnische Übungen		-/-/1 T			
Σ SWS	2/-/-	-/-/1	2/-/-	4/-/-	9

* Bestandteil der schriftlichen Komplexprüfung Geotechnik I mit Wichtung 2 nach dem 8. Semester

Fortsetzung Anlage 4: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Geotechnik

Zusammenstellung - Gesamtstunden - Hauptstudium

	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	Σ
Pflichtfächer					
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	13/4/-	16/8/-	11/5/-	10/1/1	69
Wahlpflichtfächer - Block Tagebau					
Tagebau	3/-/-	1/-/1	2/-/-	4/-/-	11
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	16/4/-	17/8/1	13/5/-	14/1/1	80
Wahlpflichtfächer - Block Tiefbau					
Tiefbau	3/-/-	1/-/1	5/-/-	2/-/-	12
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	16/4/-	17/8/1	16/5/-	12/1/1	81
Wahlpflichtfächer - Block Bauwesen					
Bauwesen	2/-/-	-/-/1	2/-/-	4/-/-	9
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	15/4/-	16/8/1	13/5/-	14/1/1	78

Im Rahmen des Hauptstudiums werden überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit Pflichtexkursionen (Umfang 10 Tage) durchgeführt, die vom Studenten zu absolvieren sind.

Im 7. und 8. Semester ist eine Studienarbeit anzufertigen und am Ende des 8. Semesters zu verteidigen. Das Notengewicht beträgt 2.
In jedem Semester werden am Institut für Geotechnik Geotechnische Seminare durchgeführt. Den Studenten des 7. und 8. Semesters wird die Teilnahme zur Ergänzung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes empfohlen.

Anlage 5: **Regelstudienplan für den Studiengang Geotechnik und Bergbau**

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Studienrichtung Umwelttechnik

Pflichtfächer

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Komplex Ingenieurgeologie					
Ingenieurgeologische Prozesse	1/1/-				
Ingenieurgeologie I		2/2/-			M 2
Ingenieurgeologie II			2/2/-		
Regionale Ingenieurgeologie				1/-/-	
Analytische Fels- u. Gebirgsmechanik		1/1/-			T
Felsbau			2/-/-		
Bodenmechanik 1	2/1/-				K 2
Bodenmechanik 2		2/1/-			
Einführung in die Geoströmungstechnik	2/1/-				K 1
Bodenwasser- und Grundwasserströmung		2/-/-			
Vermessungs- und Rißtechnik	2/1/-	-/-/1 T			
Bergschadenlehre				2/-/- M	1
Geochemie/Umweltchemie	3/-/-	-/-/2 M			1
Chemie der Umweltmedien	2/-/- T				
Σ SWS	12/4/-	7/4/3	4/2/-	3/-/-	39

Fortsetzung Anlage 5: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Umwelttechnik

Pflichtfächer (Fortsetzung)

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Übertrag SWS	12/4/-	7/4/3	4/2/-	3/-/-	39
Toxikologie				1/-/-	
Spezielles Recht		2/-/- K			1
Komplex Boden- und Gewässerschutz					
Bodenkunde für Umwelttechniker		2/-/-			2
Bodenschutz			2/-/-		
Geobotanik	1/-/- T				
Gewässerschutz			2/-/- T		
Atmosphärenschutz			1/-/-		
Bergbau und seine Auswirkungen auf die Umwelt			2/-/-		
Gestaltung und Nutzung der Bergbaufolgelandschaften				1/-/-	
Landschaftsökologie			1/-/- T		
Regionalplanung		2/1/-			
Baustoffe und Dichtungsmaterialien	2/-/- T				
Grundlagen der Bauweisen	2/-/-	-/2/- K			1
Σ SWS	17/4/-	13/7/3	12/2/-	5/-/-	62

Fortsetzung Anlage 5: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Umwelttechnik

Pflichtfächer (Fortsetzung)

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Übertrag SWS	17/4/-	13/7/3	12/2/-	5/-/-	62
Altlasten - Erkundung, Bewertung			2/-/-		K* 2
Deponietechnik und industrielle Absetzanlagen				3/-/-	
Sanierung von Altlasten				1/1/- T	
Abfallwirtschaft und Abfallverbrennung				2/-/- T	
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	17/4/-	13/7/3	14/2/-	11/1/-	72

* Bestandteil der schriftlichen Komplexprüfung Umwelt- und Geotechnik mit Wichtung 2 nach dem 8. Semester

Fortsetzung Anlage 5: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Umwelttechnik

Wahlpflichtfächer

Von den nachfolgend aufgeführten Wahlpflicht-Blöcken ist jeweils einer komplett zu wählen und zu belegen. Weitere Fächer nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot des Studienganges und anderer Studiengänge fakultativ zu belegen, wird empfohlen.

Block 1

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Hohlraumbau		2/-/-	T		
Dynamische Ereignisse im Festgestein			1/-/-		
Kontrolle und Überwachung von Hohlraumsystemen				1/-/- M	1
Geotechnik im Tagebau				2/-/- K*	
Bohrtechnik		2/-/- T			
Untertagedeponietechnik				2/-/- T	
Σ SWS	-/-/-	4/-/-	1/-/-	5/-/-	10

Block 2

Semesterwochenstunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Dammbau	2/-/- K*				
Stofftransporte in Grundwasser und Luft			2/-/- K		1
Wasserwirtschaft		2/-/-	K		1
Entwässerungstechnik			1/1/-		
Geotechnik im Verkehrsbau			2/-/- K*		
Σ SWS	2/-/-	2/-/-	5/1/-	-/-/-	10

* Bestandteil der schriftlichen Komplexprüfung Umwelt- und Geotechnik mit Wichtung 2 nach dem 8. Semester

Fortsetzung Anlage 5: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Umwelttechnik

Zusammenstellung - Gesamtstunden - Hauptstudium

	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	Σ
Pflichtfächer					
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	17/4/-	13/7/3	14/2/-	11/1/-	72
Wahlpflichtfächer - Block 1	-/-/-	4/-/-	1/-/-	5/-/-	10
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	17/4/-	17/7/3	15/2/-	16/1/-	82
Wahlpflichtfächer - Block 2	2/-/-	2/-/-	5/1/-	-/-/-	10
Summe Semesterwochenstunden (SWS)	19/4/-	15/7/3	19/3/-	11/1/-	82

Im Rahmen des Hauptstudiums werden überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit 8 Pflichtexkursionen (Umfang 10 bis 12 Tage) durchgeführt, die vom Studenten zu absolvieren sind.

Im 7. und 8. Semester ist eine Studienarbeit anzufertigen und am Ende des 8. Semesters zu verteidigen. Das Notengewicht beträgt 2.
In jedem Semester werden am Institut für Geotechnik Umwelttechnische Seminare durchgeführt. Den Studenten des 7. und 8. Semesters wird die Teilnahme zur Ergänzung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes empfohlen.

Start

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 1
Dr. Wagner
Prof. Dr. Wiehe

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg